

## Schriftlicher Kurzbericht

zum

### **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Niedersächsisches Nichtrauchererschutzgesetz - Nds. NiRSG -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3765

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit - Drs. 15/3933

Berichterstatterin: Abg. Heidemarie Mundlos (CDU)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit einigen Änderungen anzunehmen sowie den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Entschließungsantrag der SPD-Fraktion und die eingegangenen Eingaben für erledigt zu erklären. Die mitberatenden Ausschüsse haben diese Empfehlungen ebenfalls einstimmig unterstützt; allerdings haben sich im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zwei Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion der Stimme enthalten.

Der Sozialausschuss hat zu dem am 25.04.2007 an die Ausschüsse überwiesenen Regierungsentwurf die kommunalen Spitzenverbände sowie die Verbände der Hotel- und Gaststättenbetreiber angehört. Nachdem die Landesregierung die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Anhörung für die Ausschussberatungen zur Verfügung gestellt hat, ist auf eine umfänglichere öffentliche Anhörung im Interesse einer beschleunigten Bearbeitung des Gesetzentwurfs verzichtet worden. Die Auswahl des von der Landesregierung angehörten Kreises von Verbänden und Personen hat eine Vertreterin des Sozialministeriums dahin erläutert, die Anhörung sei bewusst darauf ausgerichtet worden, Erkenntnisse über die mit der Durchsetzung des Rauchverbots zusammenhängenden praktischen Fragen zu gewinnen, da an der Gefährlichkeit des Tabakrauchs für Nichtraucher aus fachlicher Sicht kein Zweifel bestanden habe.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs besteht in einem Rauchverbot für öffentliche Gebäude, für Krankenhäuser, Heime und Bildungseinrichtungen und für Gruppen öffentlich zugänglicher Gebäude, insbesondere für Gaststätten, Sport- und Kultureinrichtungen. Die Rauchverbote sollen vor allem durch Verhängung von Bußgeldern gegen Rauchende durchgesetzt werden. Auch gegen diejenigen Personen, die vom Rauchverbot betroffene Einrichtungen leiten oder betreiben, sollen Bußgelder festgesetzt werden können, wenn sie ihrer Verpflichtung, das Rauchverbot durchzusetzen, nicht nachkommen.

Zur Begründung des Gesetzentwurfs hat die Vertreterin des Sozialministeriums ausgeführt, es lägen neue Erkenntnisse über die Schädlichkeit des Passivrauchens vor. Die Erfahrungen aus dem Ausland mit Rauchverboten seien ermutigend. Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs werde die jährlichen Kosten für Krankheiten und Arbeitsausfälle, aber auch für die Renovierung von Gebäuden, verringern und im Bereich der Gastronomie zu stabilen Umsätzen und gesünderen Beschäftigten beitragen.

Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion hoben hervor, dass der Gesetzentwurf einem Trend zum Nichtrauchen in der Bevölkerung entspreche. Der vorgelegte Regierungsentwurf sei rundum gelungen. Es sei zu erwarten, dass für den Arbeitsstättenbereich von Seiten des Bundes eine entsprechende Regelung getroffen werde.

Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion erklärten, sie hielten die Begründung des Gesetzentwurfs für nachvollziehbar; sie äußerten aber Zweifel, ob die Regelungsabsichten darin uneingeschränkt

wiederzufinden seien. Sie setzten sich für einen umfassenden Schutz für Kinder, Jugendliche und Behinderte vor den Gefahren des Passivrauchens ein und sprachen sich unter Hinweis auf eine in Berlin erstellte Studie dafür aus, auch Spielplätze einzubeziehen, um die von weggeworfenen Zigarettenresten ausgehenden Gefahren zu bekämpfen. Kritisch wurde von ihnen angemerkt, dass bei der Anhörung der Landesregierung der medizinische Bereich nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion erklärte, für Kinder und Jugendliche seien auch andere Instrumente zur Eindämmung des Rauchens in Betracht zu ziehen, insbesondere die weitere Aufklärung über die davon ausgehenden Gefahren. Eine Regelung für den privaten Bereich solle vermieden werden. Da ausreichend Erkenntnisse zu den Gefahren des Passivrauchens vorlägen, würde eine weitere Anhörung lediglich eine Verzögerung bewirken. Deutschland sei hinsichtlich der Einführung von Rauchverboten als Nachzügler in Europa anzusehen, daher solle Niedersachsen insoweit nun bundesweit eine Vorreiterrolle einnehmen und zügig eine sorgfältig ausgearbeitete und klare Gesetzesregelung verabschieden.

Das Ausschussmitglied der Grünen stellte eine weitgehende Übereinstimmung der vorliegenden Gesetzentwürfe fest, vermisste im Regierungsentwurf aber die Berücksichtigung der Spielplätze. Zum Schutz der Beschäftigten regte das Ausschussmitglied der Grünen an, dass das Land Niedersachsen eine Bundesratsinitiative ergreifen solle, um den Bund zu einer Änderung der Arbeitsstättenverordnung aufzufordern.

Ich komme nun zu einem Überblick über die wichtigsten Änderungsempfehlungen des Ausschusses:

Auf § 1 des Gesetzentwurfs soll verzichtet werden, weil sich die Zielsetzung des Gesetzes bereits in gleicher Weise aus der Gesetzesüberschrift ergibt.

Die Umschreibung der einzelnen Fallgruppen des § 2 Abs. 1 ist im Verlauf der Beratungen eingehend erörtert und mit dem Ziel einer genaueren Abgrenzung überarbeitet worden. Dabei sollten beispielsweise Auswirkungen der Regelung auf den Bereich des privaten Wohnens möglichst vermieden und auch der Fahrzeugbereich ausgenommen werden. Auf die Einzelheiten werde ich im ausführlichen schriftlichen Bericht eingehen.

Hervorzuheben ist, dass die aufgeführten Gruppen von Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Heime, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen) unabhängig von ihrer Trägerschaft ins Rauchverbot einbezogen werden. Auch für die Gebäude des Landtags und die Räume der Fraktionen und Abgeordneten soll das Rauchverbot gelten. Im Bereich der Erwachsenenbildung sollen nur Einrichtungen im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes erfasst werden, weil sonst der Anwendungsbereich des Verbots unüberschaubar und damit der darauf bezogene Bußgeldtatbestand nicht mehr hinreichend bestimmt wäre.

Hinsichtlich der Gaststätten wird klargestellt, dass auch für erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe das Rauchverbot gilt. Ausgenommen werden im neuen Absatz 1/1 Satz 1 lediglich die Verköstigung von Hausgästen von Beherbergungsbetrieben sowie die Verabreichung unentgeltlicher Kostproben.

Zusätzlich erfasst werden sollen aber in § 2 Abs. 1/1 Satz 2 offen betriebene Gaststätten in größeren, gemischt genutzten Räumlichkeiten (sog. Markthallenregelung). Der Ausschuss hat sich hierbei für die „große Lösung“ entschieden, in diesen Fällen in der gesamten Räumlichkeit das Rauchen zu verbieten, auch wenn eine solche Lösung gewissen rechtlichen Zweifeln ausgesetzt ist und im Einzelnen noch nicht voll zu überblickende Detailfragen aufwerfen mag. Diesen Fragen wird im Rahmen der in § 5/1 vorgesehenen Überprüfung des Gesetzes im Jahre 2009 nachzugehen sein.

Auf die Einbeziehung von Veranstaltungen, die außerhalb von Gebäuden durchgeführt werden, wie dies in § 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs teilweise vorgesehen war, soll - im Einklang mit den Gesetzentwürfen in anderen Bundesländern - verzichtet werden, weil sich dieser Regelungsteil bei näherer Prüfung als nicht praktikabel erwiesen hat.

Zu den Ausnahmen vom Rauchverbot in § 3 empfiehlt der Ausschuss erhebliche Vereinfachungen. So soll auf die gesonderte Regelung von Raucherbereichen und Raucherräumen verzichtet wer-

den. Stattdessen wird in der neuen Nummer 7 des Absatzes 1 generell die Einrichtung von Raucherräumen in Nebenräumen zugelassen. Der Ausschuss legt insoweit Wert auf die Klarstellung, dass Nebenräume nur untergeordnete Räume sein können, nicht aber solche Räume, die von der Fläche her größer sind als die vom Rauchverbot erfassten Räume der Einrichtung; dieser Auslegungshinweis gilt auch für die Nebenraumregelung für Gaststätten im neuen Absatz 2 Satz 1.

Bei der Bestimmung zu den Verantwortlichkeiten in § 4 Satz 1 Nr. 1 empfiehlt der Ausschuss, die Verantwortung nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern demjenigen zuzuweisen, der das Hausrecht für die Einrichtung inne hat. Außerdem soll in § 4 Satz 1 generell die Übertragung der Verantwortlichkeit auf andere Personen (Beauftragte) zugelassen werden.

Auf einen von den Fraktionen der CDU und der FDP vorgelegten Vorschlag wird in § 4/1 eine Regelung aufgenommen, die die Verantwortung der Gemeinden für die Beschaffenheit der öffentlichen Spielplätze in Bezug auf die beim Rauchen entstehenden Abfälle und die davon für Kinder ausgehenden Gefahren konkretisiert. Die Aufnahme dieser Regelungen hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Oppositionsfraktionen dem Gesetzesvorhaben letztlich zugestimmt haben.

An dem Bußgeldtatbestand, der sich auf die Leitungspersonen von Einrichtungen und auf deren Beauftragte bezieht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3), soll für alle Fallgruppen - ungeachtet der insoweit erörterten rechtlichen Bedenken gegen die Erforderlichkeit dieser Regelung - festgehalten werden; allerdings soll das in seiner Bestimmtheit rechtlich zweifelhafte Merkmal „erforderliche“ entfallen. Der Ausschuss geht dabei davon aus, dass die Rechtsauslegung auch ohne dieses Merkmal erkennbar ungeeignete Maßnahmen gegen Missachtungen des Rauchverbots nicht ausreichen lassen wird und dass die Feststellung neuerlicher Verstöße gegen das Rauchverbot regelmäßig einen erneuten Anlass für (weitere) Maßnahmen bilden wird.

In Artikel 2 wird eine Zuständigkeitsregelung mit aufgenommen, um klarzustellen, dass die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten künftig den Gemeinden obliegen soll. Dieser Regelungsteil sowie die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten sollen erst drei Monate später in Kraft treten, auch um den mit der Vollziehung des Gesetzes befassten Stellen eine Vorbereitungszeit einzuräumen. Im Übrigen gilt das Gesetz aber bereits zum 1. August 2007 uneingeschränkt. Es bestand im Ausschuss Einigkeit darüber, dass die gesetzlichen Verpflichtungen von diesem Zeitpunkt an beachtet werden müssen, auch wenn die Sanktion eines Bußgeldes nicht bereits sofort droht.

Damit bin ich am Ende meines Überblicks über die wichtigsten Änderungsempfehlungen des Sozialausschusses angelangt. Über die weiteren Einzelheiten wird der schriftliche Bericht Auskunft geben, der die einzelnen Änderungsempfehlungen näher erläutern wird.

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit bittet um Zustimmung zu der vorliegenden, einstimmig getragenen Beschlussempfehlung.